

STADT BAD LIEBENZELL

LANDKREIS CALW

**Amtliche Bekanntmachung
vom 26.06.2020**

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenzell

über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

vom 24.04.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 16.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 45 Absatz 2 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Vorauszahlungen gemäß §44 werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bad Liebenzell, 17.06.2020

gez. Dietmar Fischer

Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.